

es sich erforderlich, auch die zusammenhängende Prüfung der Kriterien des § 61 StGB und ihre Anwendung qualitativ zu verbessern.

Diese Forderungen gelten selbstverständlich nicht nur für die Strafzumessung bei Eigentumsdelikten, sondern betreffen generell die Abgrenzung der Strafen ohne Freiheitsentzug von den Freiheitsstrafen.

Zur Anwendung der Geldstrafe

Bei der Anwendung der Geldstrafe zeigten sich in der letzten Zeit in besonderem Maße Unklarheiten. Das Oberste Gericht hat deshalb in verschiedenen Entscheidungen darauf hingewiesen, daß für die Geldstrafe — wie für jede andere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — und deren Anwendung die Tatschwere das entscheidende Kriterium ist./10/ Das gilt

/10/ Vgl. OG, Urteil vom 28. Juni 1972 - 2 Zst 21/72 - (NJ 1972 S. 553); vgl. auch BG Gera, Urteil vom 3. Dezember 1971 — Kass. S 20/71 - (NJ 1972 S. 337); BG Halle, Urteil vom 27. September 1971 - 2 BSB 209/71 - (NJ 1972 S. 300) mit Anmerkung von Pompoes.

sowohl für die Beantwortung der Frage, ob die Geldstrafe im konkreten Fall überhaupt die richtige und gerechte Straftat ist, als auch für die Festsetzung der Höhe der Geldstrafe. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob die Geldstrafe als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen wird.

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, daß die Geldstrafen bei Eigentumsdelikten noch recht undifferenziert und ihrer Höhe nach zu stark auf die finanziellen Verhältnisse des Täters orientiert ausgesprochen werden. Selbstverständlich ist die Geldstrafe in ihrer spezifischen Wirkung von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters abhängig. Sie ist aber als eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit primär eine Reaktion auf eine bestimmte Straftat, die im konkreten Fall von unterschiedlicher Schwere ist. Deshalb ist es notwendig, exakte Kriterien dafür auszuarbeiten, unter welchen Voraussetzungen Geldstrafen auszusprechen sind und wonach bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe zu differenzieren ist.

Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen

Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Leiter der Inspektionsgruppe

Dr. FRITZ ETZOLD, Oberrichter am Obersten Gericht

Schutz des sozialistischen Eigentums — eine wichtige Aufgabe der Gerichte

Den sicheren Schutz des sozialistischen Eigentums vor strafbaren Handlungen zu gewährleisten ist eine wichtige Aufgabe der Rechtsprechung. Die Gerichte tragen sowohl durch eine richtig differenzierte, konsequente Anwendung des Strafrechts als auch durch eine zielstrebige Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, die Kriminalität auf diesem Gebiet zu bekämpfen und ihr vorzubeugen.

Die Erfahrungen lehren, daß die Werktätigen in zunehmendem Maße bereit sind, zum Schutz des sozialistischen Eigentums beizutragen. Diese Bereitschaft als Ausdruck ihrer Verantwortung gilt es zu nutzen, um die Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen mit der Aktivität der Menschen zur Vorbeugung vor kriminellen Handlungen zu verbinden.

Bei der Bekämpfung der Eigentumskriminalität wäre es jedoch falsch, aus der wachsenden Stärke des sozialistischen Eigentums den Schluß zu ziehen, daß strafbare Handlungen gegen das Volkseigentum weniger schwerwiegend seien. Das Eigentum des Volkes ist Ausdruck der ökonomischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten und damit entscheidende Grundlage der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer umfassendsten Organisationsform, des sozialistischen Staates. Daraus resultiert die Unantastbarkeit des Volkseigentums. Seine stetig wachsende Bedeutung für die Lösung der auf dem VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe ist unvereinbar mit Sorglosigkeit, Schluderei sowie mangelnder Kontrolle und Abrechnung beim Umgang mit Volkseigentum. Es gibt jedoch immer noch Menschen, die sich am sozialistischen Eigentum in den Betrieben, Genossenschaften, Handelseinrichtungen usw. bereichern. Bei ihnen zeigen sich nicht selten Verhaltensweisen, die dem Sozialismus wesensfremd sind und der sozialistischen Moral widersprechen, wie z. B. kleinbürgerliches Besitzstreben und Vorteilsdenken, spießhafte Vorstellungen vom Lebensniveau, Verschwendungssucht, das Trachten nach hohen persönlichen Einkünften auf Kosten der Arbeiterklasse.

Begünstigend für solche Straftaten wirken sich u. a. folgende Faktoren aus:

- mangelnde Kontrolle und Vertrauensseligkeit;
- unordentliche Lagerhaltung und mangelhafte Lagerbuchhaltung;
- unkritisches Verhalten gegenüber festgestellten Warenverlusten;
- mangelnde Wachsamkeit bei der Eingangs- und Ausgangskontrolle;
- unbegründet großzügige Genehmigung zur privaten Nutzung betrieblicher Produktionsmittel;
- tolerantes Verhalten der Leiter gegenüber schädigendem Verhalten zum Nachteil von Volksvermögen.

Es ist daher richtig, wenn die Gerichte derartige Straftaten zum Anlaß nehmen, um gemeinsam mit den Kollektiven und ihren Leitern zu beraten, was künftig zum wirksamen Schutz des Volkseigentums zu unternehmen ist. Die ideologische Auseinandersetzung mit solchen Mängeln und Fehlverhalten und eine unduldsame Haltung gegen Bereicherung am Volkseigentum bzw. seine Vergeudung sind die besten Voraussetzungen für die Verhütung von Rechtsverletzungen.

In der Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte sollten diese Probleme stärker beachtet und in der ideologischen Auseinandersetzung deutlich gemacht werden. Damit wird das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen, besonders der Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, für den ständigen Schutz des sozialistischen Eigentums gestärkt. Dieser Schutz beschränkt sich nicht auf große Werte. Geschützt werden auch die kleineren Werte, die durch strafbare Handlungen (z. B. Nichtzahlung von Fahrgeld in öffentlichen Verkehrsmitteln) angegriffen werden. Wenn auch nicht jede geringfügige Eigentumsstraftat zu einem Strafverfahren führt, so muß derartigen Handlungen doch mit der gleichen Unduldsamkeit begegnet werden, wie sie gegenüber erheblichen Schäden ausgeprägt ist.